Hochrechnung:

Ausgaben (ohne Drucke) NUR die Taxikarten bei 1€ Zuschuss pro Taxikarte:

```
<u>Jahr Fahrten</u>
2010 4.881 (Karten + Euro)
2011 3.215 (Karten + Euro)
2012 2.854 (Karten + Euro)
2013 2.873 (Karten + Euro)
2014 2.619/3.040€ ab 1.3.2014 Zuschuss von 1,20€
```

Ausgaben (ohne Drucke) NUR die Taxikarten bei 1,20€ Zuschuss pro Taxikarte:

JahrFahrten/EURO20152.267/2.720€20162.033/2.047€Bis August20171.338/1.605€

Durchschnittswert der letzten 3 Jahre (2014-2016) = 2.306 Karten pro Jahr

Kosten-Zusatz bei Erhöhung: um 0,30 € = 1,50 € Zuschuss pro Taxikarte für die Stadtverwaltung Viernheim

Insgesamt/Ergebnisrechnung: 2.306 mal 0,30 € = 692€ Zusatzkosten

Hinzu kommen immer Ausgaben für den Druck von Fahrscheinen ca. 415€ pro Jahr.

Insgesamt für die kommenden Jahre (ca.): 2.306€ + 692€ + 415€ = 3.413€

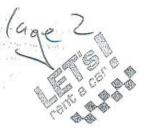












TAXI-HERRMANN / Gro-Harlem-Brundtland-Str. 13 / 68519 Viernheim

Magistrat der Stadt Viernheim z.Hd. Frau Walraven-Bernau Kettelerstr. 3

68519 Viernheim

STADT VIERNHEIM 15.08.2017

11.08.2017

Preisänderung zum 01.01.2018

Sehr geehrte Frau Walraven-Bernau,

wir haben zum 01.01.2014 unsere letzte Preisänderung mit Ihnen vorgenommen. Seither sind unsere Kosten enorm gestiegen. Ab dem 01.01.2018 müssen wir pro Fahrt auf 6,50 € kommen, damit unsere Grundkosten gedeckt sind. Ich möchte Sie bitten, sich über eine Aufteilung der Kosten (Fahrgast und Stadtzuschuss) Gedanken zu machen und sich mit uns in Verbindung zu setzten.

Für Ihr Verständnis im Voraus vielen Dank.

Jochen Faltermann



Taxi Adam / Diesel Str. 5 / 68519 Viernheim

Magistrat der Stadt Viernheim z.Hd. Frau Walraven-Bernau Kettelerstr. 3

68519 Viernheim

STADT VIERNHEIM

3

11.10.2017

Preisänderung zum 01.01.2018

Sehr geehrte Frau Walraven-Bernau,

durch die Taxitariferhöhung müssen wir unsere Preise anpassen. Ab dem 01.01.2018 möchten wir den städtischen Zuschuss auf € 1,50 erhöhen sowie für die Frauen auf € 4,50.

Über eine positive Nachricht von Ihnen würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Cezmi Tinaz

Taxi Ringhof / Werner-Heisenberg-Str, 9 / 68519 Viernheim

Magistrat der Stadt Viernheim z.Hd. Frau Walraven-Bernau Kettelerstr. 3

68519 Viernheim

STADT VIERNHEIM. 17.10.2017

11.10.2017

Preisänderung zum 01.01.2018

Sehr geehrte Frau Walraven-Bernau,

durch die Taxitariferhöhung müssen wir unsere Preise anpassen. Ab dem 01.01.2018 möchten wir den städtischen Zuschuss auf € 1,50 erhöhen sowie für die Frauen auf € 4,50.

Über eine positive Nachricht von Ihnen würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Robey lakov

Anlage 3

Vertrag

zwischen der Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat, im Folgenden "Stadt" genannt,

und

der Firma Taxi

vertreten durch Herrn Tinaz in folgenden "Firma" genannt,

wird zur Einrichtung eines Frauen-Nachtfahrdienstes folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

Die Stadt Viernheim hält die Durchführung eines Nachtmietwagen-Angebotes für Frauen für eine sinnvolle, flankierende Maßnahme, um die Sicherheit für Frauen und ihre Mobilität im öffentlichen Raum zu erhöhen. Mit dem städtischen Zuschuß soll signalisiert werden, daß Maßnahmen im Umgang mit der alltäglichen Gewalt gegen Frauen für die Stadt Viernheim wichtige politische Aufgaben sind. Um Mißbrauch zu vermeiden und das Angebot so effektiv wie möglich der Allgemeinheit von Frauen und Mädchen zukommen zu lassen, sollen für die Beförderung folgende Richtlinien gelten:

§ 1

Die Firma verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für Frauen und Mädchen auf deren Anforderung Nachtfahrten mittels Mietwagen auszuführen.

§ 2

Zur Inanspruchnahme des Frauenfahrdienstes sind alle Frauen und Mädchen mit einem Mindestalter von 14 Jahren (vollendetes Lebensjahr) ohne männliche Begleitung berechtigt. Es ist dabei jedoch gestattet, Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mitzunehmen.

Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

§ 3

Der Frauen-Nachtfahrdienst kann zu folgenden Zeiten in Anspruch genommen werden:

Während der Sommerzeit:

von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr

Während der Winterzeit:

Die Beförderung im Frauen-Nachtfahrdienst ist nur innerhalb der Grenzen der Stadt Viernheim zulässig. Wird die Fahrt über die Grenzen der Stadt hinaus fortgesetzt, so entfällt auch die Vergünstigung für den Bereich des Gebietes der Stadt Viernheim.

§ 5

Die Inanspruchnahme des Frauen-Nachtfahrdienstes erfolgt über einen Anruf. Somit kann er auch an den dafür ausgewiesenen Halteplätzen oder durch Anhalten auf der Straße in Anspruch genommen werden. Die *Firma* verpflichtet ihre Fahrer und Fahrerinnen, nach Ankunft an dem gewünschten Fahrziel solange zu warten, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Nutzerinnen ihren Bestimmungsort erreicht haben.

§ 6

Der Fahrpreis für einen Frauen-Nachtmietwagen beträgt einheitlich 4,30 €

§ 7

Einzelfahrkarten für Frauen mit Sozialpass können im Vorverkauf (Ort: Rathausfoyer), für alle anderen im Taxi selbst gelöst werden. Einzelfahrkarten, die im Mietwagen gelöst werden, kosten pauschal und für alle verbindlich 1,20 €

§ 8

Für den Fahrpreis sind die Einzelfahrkarten dem Fahrer/der Fahrerin auszuhändigen.

§ 9

Im Rahmen des Frauen-Nachtfahrdienstes ist nur noch der Transport von EINER Frau möglich. Steigen mehrere Frauen in ein Taxi ein, muß dann eine normale Taxifahrt – jeweils – nach dem Stand des Taxameters gezahlt werden.

§ 10

Die Abrechnung zwischen Stadt und der Firma für die durchgeführten Fahrten erfolgt monatlich.

Die Stadt erstattet der *Firma* dabei auf der Grundlage der eingereichten Fahrausweise den vereinbarten Fahrpreis. Soweit es sich um Fahrausweise handelt, die im Mietwagen erworben worden sind, wird von den angefallenen Fahrkosten der entsprechende Betrag in Abzug gebracht.

§ 11

Jedem eingereichten Fahrausweis sind folgende Angaben beizufügen:

- Wagennummer, Name der Firma
- · Datum und Uhrzeit der Fahrt
- Abfahrtsort, Zielort, Unterschrift des Fahrers/der Fahrerin
- Unterschrift des Fahrgastes

Diese Angaben müssen leserlich sein. Sie dienen der Kontrolle durch die Stadt Viernheim. Die Unternehmen, die diese Fahrten durchführen, müssen bei Vertragsunterzeichnung einer möglichen Kontrolle zustimmen.

§ 12

Der Vertrag beginnt am DATUM.

Die Vertragsdauer beträgt 1 Kalenderjahr und verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht bis zum jeweiligen 31.10. gekündigt wird.

Beide Parteien steht auch ein Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund zu.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn unvollständige oder falsche Abrechnungen über die Inanspruchnahme bzw. die Fahrten des Frauen-Mietwagendienstes durch die *Firma* vorgelegt werden.

Ein weiterer wichtiger Grund liegt vor, wenn die Haushaltsmittel der Stadt für den Frauen-Nachtfahrdienst erschöpft sind.

Schlußbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.

Viernheim, den DA	DAI	OIVI
-------------------	-----	------

Unternehmen:

Der Magistrat der Stadt Viernheim:

Bürgermeister

(Unterschrift/Stempel)

Stadtrat